

**Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirates der Deutschen  
Schule Taipei**

---

- 1. Wahlen**
- 2. Sitzungen des Gesamtelternbeirates**
- 3. Abstimmungen**
- 4. Ausschüsse und Kommissionen**
- 5. Protokoll**
- 6. Änderungen der Geschäftsordnung**

# **Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirates der Deutschen Schule Taipei**

## **1. Wahlen**

- 1.1 Die Klassenelternbeiräte und deren Stellvertreter bilden den Gesamtelternbeirat.
- 1.2 Der Gesamtelternbeirat wählt in getrennten Wahlgängen:
  - a) einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b) einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.
- 1.3 Die Wahl erfolgt schriftlich. Zur Leitung der Wahl bestimmt der Gesamtelternbeirat einen Wahlleiter aus seiner Mitte.
- 1.4 Gewählt sind die Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 1.5 Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekanntgegeben.
- 1.6 Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl an seinen Platz.
- 1.7 Jedes Mitglied des Gesamtelternbeirates hat eine Stimme.

## **2. Sitzungen des Gesamtelternbeirates**

- 2.1 Die Sitzungen des Gesamtelternbeirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder, des Vorstandes des Deutschen Schulvereins in Taipei oder des Schulleiters muß binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
- 2.2 Die Einladungen sind den Mitgliedern des Gesamtelternbeirates und gegebenenfalls dem Schulleiter und dem Vorstand des Deutschen Schulvereins in Taipei spätestens zehn Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung zu senden.
- 2.3 Die Sitzungen des Gesamtelternbeirates sind nicht öffentlich. Der Gesamtelternbeirat kann jedoch andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen.
- 2.4 Die Tagesordnung wird vom einberufenden Vorsitzenden aufgestellt. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung dies zu Beginn ihrer Sitzung beschließt.
- 2.5 Wortmeldungen unter Verschiedenes müssen sich auf Mitteilungen, Anfragen und Auskunftersuchen beschränken. Diskussionen zu Themen, die unter Verschiedenes aufgebracht werden, sollen kurz gehalten werden.
- 2.6 Der Vorsitzende erteilt den Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

2.7 Die Redezeit kann durch Beschluß beschränkt werden. Jeder Redner hat zur Sache zu sprechen, die aufgerufen ist. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einer Ermahnung das Wort entziehen.

### **3. Abstimmungen**

3.1 Der Gesamtelternbeirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

3.2 Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einem Mitglied verlangt wird.

3.3 Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen bei der Feststellung der Mehrheit.

3.4 Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind im Wortlaut zu verlesen.

3.5 Liegen mehrere Anträge zu einem Thema vor, ist zunächst über den jeweils inhaltlich weitergehenden Antrag abzustimmen.

3.6 Den Mitgliedern muß ausreichend Zeit zur Erörterung eines Antrages gegeben werden.

3.7 Jedes Mitglied kann den Schluß der Debatte beantragen. Bei einem Antrag auf Schluß der Debatte muß vor der Abstimmung die Rednerliste verlesen werden.

3.8 Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang.

3.9 Während der Abstimmung können weitere Anträge zur Sache nicht mehr gestellt werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind zu hören.

3.10 Mit Mehrheit gefaßte Beschlüsse können aufgehoben werden, wenn der Gesamtelternbeirat dies auf Antrag mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder beschließt.

### **4. Ausschüsse und Kommissionen**

4.1 Der Gesamtelternbeirat kann Ausschüsse und Kommissionen zur Behandlung bestimmter Fragen einsetzen.

4.2 Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom Gesamtelternbeirat gewählt.

4.3 Ausschüsse und Kommissionen können sich Vorsitzende wählen.

4.4 Der Gesamtelternbeirat kann den Ausschüssen und Kommissionen eine Frist zur Beendigung ihrer Arbeit und zur Berichterstattung setzen.

## 5. Protokoll

5.1 Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse festgehalten werden.

5.2 Minderheiten können verlangen, daß ihre abweichenden Ansichten im Protokoll vermerkt werden.

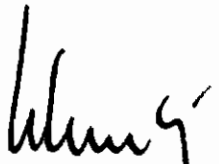
5.3 Das Protokoll wird in der folgenden Sitzung angenommen. Der Gesamtelternbeirat kann das Protokoll durch Mehrheitsbeschluß berichtigen. Berichtigungen können sich nur auf die Fassung und auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Sachliche Änderungen der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse sind nicht zulässig.


## 6. Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Diese Geschäftsordnung wurde am 15.2.95 vom Gesamtelternbeirat der Deutschen Schule Taipei beschlossen und vom Vorstand des Schulvereins in Kraft gesetzt.

\_\_\_\_\_  
Gesamtelternbeiratsvors.

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende